

Allgemeine Leistungsbedingungen (Abschnitt 2)

Sonderregeln für die Nutzung der archivwerk-Software

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zwischen der archivwerk GmbH, im Folgenden als archivwerk bezeichnet, und dem Kunden.

1. Hauptpflichten von archivwerk

a) Bereitstellung und Bereithaltung der Software – archivwerk verpflichtet sich, dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages die vertragsgegenständliche Software in der aktuell gültigen Version zur Nutzung über das Internet zugänglich zu machen und zu erhalten. Zu diesem Zweck speichert archivwerk die Software auf einem Server und ermöglicht dem Kunden durch Vergabe eines Passworts den orts- und materialunabhängigen Zugriff mit freigegebenen Internetbrowsern auf die vertragsgegenständliche Software und die mit dieser erzeugten und gespeicherten Dateien.

b) Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte - Mit Zahlung der vereinbarten Lizenznutzungsgebühr gewährt archivwerk dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die urheberrechtlich geschützte Software während der Laufzeit des Vertrages zu nutzen.

c) Datahosting - archivwerk verpflichtet sich weiter, die mittels der zum Gebrauch überlassenen Software archivierten Daten zu sichern und zu pflegen. archivwerk sorgt für eine regelmäßige Datensicherung mindestens täglich, eine dem Stand der Technik entsprechende Serverarchitektur und trifft die nach dem Stand der Technik bestmöglichen Vorkehrungen zur Verhinderung unbefugten Zugriffs auf die Dateien des Kunden. Zugangsdaten wie Benutzernamen und Kennwörter, die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen seitens archivwerk unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von archivwerk dürfen nur insoweit Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf die von archivwerk gespeicherten Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

2. Umfang der geschuldeten Verfügbarkeit

a) Schnittstellenklausel - archivwerk verpflichtet sich, eine funktionstüchtige Schnittstelle zum Internet zu unterhalten. Die Verfügbarkeit am Netzanschluss des Kunden, insbesondere die Abwesenheit von Verfügbarkeitsbeschränkungen, die im Bereich der Übertragung über das Internet hervorgerufen werden, kann nicht garantiert werden, weil dieser Bereich dem Einfluss von archivwerk entzogen ist. Die mietvertragliche Überlassungspflicht besteht nur an der Schnittstelle des Rechenzentrums von archivwerk zum Internet. Der Umfang der Verfügbarkeit ist daher am Ausgang des Rechenzentrums von archivwerk zu messen.

b) Wartungsfenster - Um archivwerk die Möglichkeit zu eröffnen, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Erhaltungspflicht nach § 535 Abs. 1 S. 2 BGB zu treffen, erklärt der Kunde sich bereit, archivwerk im marktüblichen und nach dem Stand der Technik erforderlichen Umfang Wartungsfenster zuzugestehen, während derer die Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Software und/oder der Zugriff auf das archivwerk-Internetportal kurzzeitig eingeschränkt oder unterbrochen sein kann. archivwerk wird den Kunden im Einzelfall über ein geplantes Wartungsfenster und dessen voraussichtliche Dauer informieren. Geplante Wartungsfenster finden grundsätzlich in der Zeit zwischen 18.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens statt.

3. Pflege der Software und der Datennetzverbindung

archivwerk überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software und beseitigt umgehend sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung nach der aktuellen Preisliste angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in einer anderen Weise nicht nach dem Stand der Technik funktionsgerecht arbeitet.

4. Aktualisierung der Software

Die dem Kunden zur Verfügung zu stellende Software wird laufend aktualisiert, so dass sie dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Sobald archivwerk die Software durch neue oder verbesserte Funktionen geändert oder ergänzt hat und die Testphase abgeschlossen ist, wird die Software dem Kunden in der aktualisierten Form ohne Mehrkosten zur Verfügung gestellt. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes bleibt die Haftungsregel des § 44 a TKG in jedem Fall unberührt.

5. Service und Kundendienst

archivwerk verpflichtet sich, dem Kunden die Bedienungsanleitung in jeweils aktueller Version online und mit der Möglichkeit, diese als Handbuch auszudrucken, gegen ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste zur Verfügung zu stellen. Fragen des Kunden zur Software, zur Datensicherung und zu sonstigen Komponenten des Vertrages wird archivwerk unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der jeweiligen Frage per E-Mail beantworten.

6. Gewährleistung durch archivwerk

a) Mängel der Software und Beeinträchtigungen der Nutzung - archivwerk ist verpflichtet, eventuelle Mängel an der vertragsgegenständlichen Software unverzüglich zu beheben. Dabei wird darauf geachtet, dass, soweit dies technisch möglich ist, keine Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Internetportal von archivwerk und dem Kunden eintritt. Für die Gewährleistung gelten im Übrigen, soweit die Hauptpflichten nach Ziffer 1 a) und b) dieses Abschnitts betroffen sind, die Bestimmungen über den Mietvertrag gemäß § 536 BGB mit der Maßgabe, dass das Vorliegen einer Einschränkung der vertragsgemäßen Verfügbarkeit nach Ziffer 2 a) dieses Abschnitts zu beurteilen ist und dass zumutbare Wartungsfenster nach Ziffer 2 b) dieses Abschnitts und unverzüglich durch archivwerk behobene Störungen unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch darstellen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch nach § 536 a BGB ist ausgeschlossen; die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Mängel bleibt unberührt.

b) Gewährleistung im Übrigen - Auf die übrigen Verpflichtungen von archivwerk finden die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des Dienstvertrags (§§611 ff BGB) Anwendung. archivwerk haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen und Internetverbindungen zum Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

7. Pflichten und Haftung des Kunden

a) Untersuchungs- und Rügepflicht - Der Kunde überprüft selbst, ob die ihm zugänglich gemachte Software die vertraglich geschuldete Qualität aufweist. Etwaige programmtechnische Mängel müssen, soweit sie offensichtlich sind, innerhalb einer Woche nach dem Zugang des Kunden zur Software und, soweit sie nicht offensichtlich sind, innerhalb einer Woche nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden. Bei Verletzung

dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die vertragsgegenständliche Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und das Recht, hieraus Ansprüche herzuleiten, als verwirkt.

b) Schutz des Lizenzmaterials - Unbeschadet des gemäß Ziffer 1 und 2 dieses Abschnitts eingeräumten Nutzungsrechts behält archivwerk alle Rechte an der vertragsgegenständlichen Software einschließlich eventueller vom Kunden hergestellter Kopien oder Teilkopien. Das Eigentum des Kunden an den Speichermedien wird dadurch nicht berührt. Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte, unverändert beizubehalten.

c) Umgang des Kunden mit Zugangsdaten - Der Kunde verpflichtet sich, Passwörter und andere Zugangsdaten sorgfältig zu verwalten und geheim zu halten. Von archivwerk ausgehende Anweisungen und Änderungen hinsichtlich der Zugangsdaten sind unverzüglich zu befolgen.

d) Einrichtung von Systemen und Programmen - Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme und Programme so einzurichten, dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Systeme, die archivwerk zur Erbringung ihrer Leistungen einsetzt, beeinträchtigt wird. archivwerk kann ihre Leistungen einstellen und den Zugang des Kunden zur vertragsgegenständlichen Software sperren, wenn Systeme des Kunden abweichend vom Regelbetriebsverhalten agieren und dadurch die Sicherheit, die Integrität oder die Verfügbarkeit der Vertragsgegenständlichen Software oder der Server-Systeme beeinträchtigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, mindestens die folgenden Systemvoraussetzungen auf der Hardware vorzuhalten, auf der die archivwerk-Software verwendet werden soll:

- Betriebssystem Windows XP, Vista oder Windows 7
- Browser: Internet Explorer 7 oder größer, Firefox 3, Safari oder Google Chrome
- Javascript und Cookies müssen aktiviert sein
- Anzeige: Acrobat Reader Version 8.1 oder höher
- Scannen: Java ab V 1.6, kompatibler Twin-Treiber, Archivierung von PDF oder TIFF

e) Nutzungsüberlassung an Dritte - Der Kunde verpflichtet sich, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von archivwerk das Lizenzmaterial weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien zugänglich zu machen. Nicht als Dritte, sondern als Erfüllungsgehilfen des Kunden im Rahmen der Vertragspflichten nach dieser Ziffer 7 gelten die Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, so lange sie im Rahmen der betrieblichen Organisation des Kunden zur Nutzung der Software eingesetzt werden.

f) Haftung des Kunden bei Zuwiderhandlung - Für jeden Fall der von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten unerlaubten Drittnutzung der vertragsgegenständlichen Software verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des vollständigen, bei vertraglicher Nutzung entstandenen Nutzungsentgelts in der Höhe, wie es während der Mindestlaufzeit des mit dem Kunden selbst abgeschlossenen Nutzungsvertrages angefallen wäre. Die Geltendmachung eines konkret nachgewiesenen höheren Schadens durch archivwerk bleibt unberührt.